

von dem Geistlichen zu brauchende Trauformular den kirchlichen Anschauungen gemäßer eingerichtet werde, ehe es durch die Einfügung in die neue Agende dauernde Gültigkeit erlangt.

So glaubten wir wenigstens durch treues Zeugnis unsrer Pflicht genügt zu haben. Allein das damalige Landeskonsistorium nahm uns unser Auftreten sehr übel. In Nr. 4 seines Verordnungsblattes berichtet es zunächst, welche Mühe und Geduld es angewendet hat, um den von Jena nach Chemnitz berufenen Dr. Graue endlich zu dem Versprechen zu bewegen: „Ja ich will dem wesentlichen Glaubenssinhalte von Art. 1 und 4 der Augsburgerischen Konfession gemäß lehren. — Ich glaube, daß der Mensch nicht durch eigne Kraft selig werde, sondern allein durch den Glauben an die Gnade und Liebe Jesu Christi“ — und daß erst dann seine Verpflichtung und Konfirmation erfolgt sei. Dann aber wendete sich das Konsistorium in jenen Nummern sehr scharf gegen das Auftreten der Chemnitzer Konferenz überhaupt und gegen die „einmütige Erklärung“ insbesondere. Weil wir aber in jener Ansprache, einem Zeitungsberichte zufolge, welchem vermutlich eine in der dritten Konferenz gefallene, aber ganz unbeachtet gebliebene Äußerung eines Einzelnen zu Grunde lag, beschuldigt wurden, als ob wir eine Partei, „eine kirchliche Rechte“ gründen wollten, und weil ein unbedachter Antrag, der allerdings gestellt, über den aber die Konferenz sofort ohne Debatte zur Tagesordnung übergegangen war, dennoch der Konferenz zur Schuld gerechnet wurde, u. dergl., so wurde von dem Vorstande der Konferenz eine Druckschrift „zur Verantwortung“ sowohl dem Konsistorium als den Geistlichen des Landes zugesendet, in der wir uns auf das Versammlungsrecht beriefen, den Vorwurf, eine Partei bilden zu wollen, zurückwiesen und schließlich erklärten: „In der Hoffnung also, daß das Landeskonsistorium darin keine Hemmung, kein Mißtrauen gegen sich selbst und keine unbefugte Überschreitung unserer Berufsgrenzen erblicken wird, glauben wir auf dem betretenen Wege beharren zu sollen. — Nun ließ aber das Landeskonsistorium dem P. Zehme, — vielleicht auch andern Geistlichen, welche die „Verantwortung“ unterzeichnet hatten, — durch die Königl. Kircheninspektion eine Verordnung zugehen, in welcher uns unter andern Mangel an Pietät gegen die vorgesetzte Behörde vorgeworfen und uns im Falle